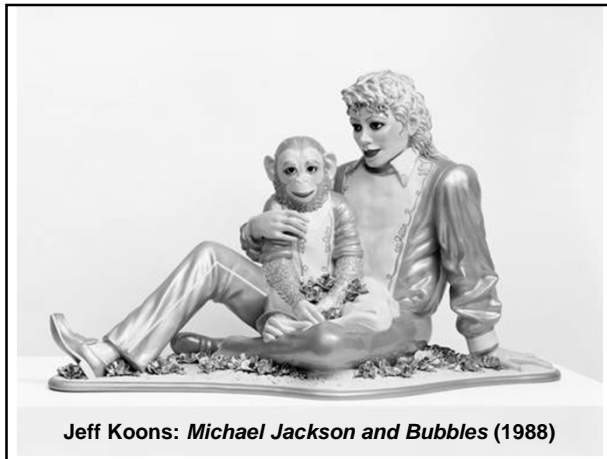


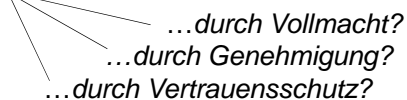
Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität Freiburg, Sitzung Nr. 3
26. Oktober/9. November 2016



Jeff Koons: *Michael Jackson and Bubbles* (1988)

Wie kommt die Stellvertretungswirkung zustande?

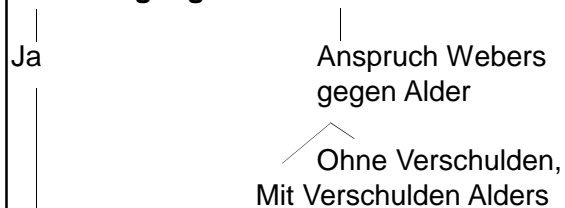


Falsus procurator: Ohne Vollmacht (OR 32 I) gibt es keine Vertretungswirkung.

Ausnahmen: Genehmigung (OR 38 ff.) oder Vertrauensschutz (OR 33 III, 34 III, 36 II).

Voraussetzungen: Vertretungsmacht, Handeln in fremdem Namen, Handlungsfähigkeit des Vertretenen, Urteilsfähigkeit des Vertreters

Genehmigung



Anspruch Tanners gegen Alder aus Innenverhältnis; trotz Genehmigung ist dies nicht ausgeschlossen.

Wie kommt die Stellvertretungswirkung zustande?

...durch Vollmacht?
 ...durch Genehmigung?
 ...durch Vertrauensschutz?

Falsus procurator: Ohne Vollmacht (OR 32 I) gibt es keine Vertretungswirkung.

Ausnahmen: Genehmigung (OR 38 ff.) oder Vertrauensschutz (OR 33 III, 34 III, 36 II).

Voraussetzungen: Vertretungsmacht, Handeln in fremdem Namen, Handlungsfähigkeit des Vertretenen, Urteilsfähigkeit des Vertreters

Tanner lässt Alder verhandeln

mit **Beat** (Abschluss vor 5. Juni)
 mit **Carl** (Abschluss am 6. Juni)
 mit **Daniel** (Abschluss am 7. Juni)

Der Widerruf erfolgte am 5. Juni. Wie ergibt sich vorliegend die Bindungswirkung?

BGE 98 II 109 ff., 111: «Zu prüfen ist daher, welche Überlegungszeit der Kläger der Beklagten einräumen musste. Nach VON TUHR/SIEGWART (...), ist die Überlegungszeit nach Inhalt und Tragweite der Offerte sowie nach den persönlichen, dem Offerenten bekannten Umständen des Adressaten mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu bemessen. Ferner ist nach BECKER (...) zu beachten, dass die Beantwortung innerhalb der geschäftsüblichen Zeit erwartet werden kann. Ähnlich äussern sich OSER/SCHÖNENBERGER (...), jedoch mit dem Hinweis, dass der Sonntag in Geschäftssachen für die Bemessung der Frist ausser Betracht falle.»

Urteil BGer 4A_515/2008, E. 4.1: «Die Normaldauer, von der der Offerent ausgehen dürfe, setze sich somit aus der Übermittlungsdauer der Offerte und der Annahmeerklärung sowie aus einer angemessenen Überlegungsfrist zusammen. Diese drei Perioden bildeten zusammen die Gesamtdauer, weshalb die Verkürzung der einen eine Überdehnung der anderen auszugleichen vermöge. Die Übermittlungsdauer der Annahmeerklärung bemesse sich nach dem Zeitbedarf des "Transportmittels", das der Antragssteller für sein Angebot gewählt habe.»